

1. Allgemeines

- 1.1 Der Anhang 1 regelt die Abgrenzung der haushaltsmäßigen Zuständigkeit zwischen dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) und dem Bedarfsträger für die Beschaffung (Planung, Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung), Instandhaltung sowie Reinigung von Geräten und Einrichtungen.

Ein Anspruch auf Beschaffung ist damit nicht begründet. Grundlage für die aus Baumitteln zu beschaffenden Geräte und Einrichtungen sind die entsprechend Abschnitt C, D, oder E genehmigten beziehungsweise geprüften Bauunterlagen.

- 1.2 Die folgende Einzelaufstellung beschränkt sich auf Sonderregelungen, die von den Grundsätzen nach Nummer 2 und 3 abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentrale des Staatsbetriebes SIB.

- 1.3 Bei Anmietungen kann die Kostentragung, soweit wirtschaftlich, abweichend geregelt werden.

- 1.4 Wünscht ein Mieter oder Pächter den Anschluss oder die Aufstellung eines Gerätes oder einer Einrichtung, zu dessen Beschaffung der Staatsbetrieb SIB nicht verpflichtet ist, hat er die Gesamtkosten einschließlich Anschluss- und Folgekosten zu übernehmen und die Arbeiten fachgerecht ausführen zu lassen.

In den Fällen, die Nummer 3.2 entsprechen, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes SIB (Niederlassung) erforderlich.

2. Beschaffung aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln durch den Staatsbetrieb SIB

- 2.1 Aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln werden durch den Staatsbetrieb SIB grundsätzlich die Geräte und Einrichtungen finanziert, beschafft, instand gehalten und gereinigt, die notwendigerweise ortsfest und für den bestimmungsgemäßen Betrieb oder die Nutzung des Gebäudes oder der zugehörigen Außenanlagen erforderlich sind. Ortsfest sind Geräte und Einrichtungen, die auf Grund ihrer Art, ihrer Zweckbestimmung, ihrer Konstruktion sowie ihrer Medienver- und Entsorgung (sofern vorhanden) fest mit ihrem Standort verbunden sein müssen.
- 2.2 Gemäß Abschnitt K 7 im Rahmen von GBM errichtete zeitgenössische bildende Kunst (Kunst am Bau) wird aus Baumitteln instand gesetzt.

3. Beschaffung aus Mitteln des Bedarfsträgers

- 3.1 Alle nicht in Nummer 2 einzuordnenden Geräte und Einrichtungen sind vom Bedarfsträger zu finanzieren, zu beschaffen, instand zu halten und zu reinigen.
- 3.2 Die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen aus Mitteln des Bedarfsträgers bedarf der rechtzeitigen Beteiligung und des Einverständnisses der Niederlassung, wenn
- dadurch Bauleistungen erforderlich werden (zum Beispiel Erweiterung von zentralen Anlagen oder Medienanschlüssen)
 - damit Eingriffe in den baulichen Bestand oder Veränderungen von bestehenden technischen Anlagen verbunden sind oder
 - baurechtliche, vertragsrechtliche oder gestalterische Belange berührt werden.
- 3.3 Der Bedarfsträger koordiniert die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen mit der Niederlassung. Geräte und Einrichtungen dürfen vom Bedarfsträger erst beschafft werden, wenn die baulichen Voraussetzungen hierfür geklärt sind. Liefertermine sind mit den Baufertigstellungsterminen abzustimmen. Sie sind so rechtzeitig festzulegen, dass Bauplanung und Bauausführung nicht behindert werden.

4. Beteiligung freiberuflich Tätiger

- 4.1 Ist die Mitwirkung (Planungsleistung) freiberuflich Tätiger bei der Beschaffung von nutzerseitig zu finanzierenden Geräten und Einrichtungen notwendig, so werden die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen grundsätzlich vom Bedarfsträger vergütet. Die Niederlassung ist in die Vertragsgestaltung einzubeziehen.
- 4.2 Abweichend von Nummer 4.1 können im Einzelfall bauliche und technische Einrichtungen und Anlagen, die zur Gewährleistung einer zweckgerechten Funktion oder Nutzung zwingend aufeinander abgestimmt sein müssen (zum Beispiel Laboreinrichtungen, Medizinausstattung, Informations- und Kommunikationstechnik), unabhängig von der Finanzierung einzelner Teile der Geräte und Einrichtungen, insgesamt vom Staatsbetrieb SIB geplant werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen werden vom Staatsbetrieb SIB beauftragt und vergütet. Die Entscheidung darüber, ob eine gemeinsame Planung für bau- und nutzerseitig zu finanzierende Geräte und Einrichtungen notwendig ist, trifft der Staatsbetrieb SIB in Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Die Anwendung dieser Einzelfallregelung ist in der Planungsunterlage zu begründen.

Die Beschaffung der aus Mitteln des Bedarfsträgers zu finanzierenden Geräte und Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der vom Staatsbetrieb SIB beauftragten Planung.

In der Liste sind nur Positionen enthalten, die von den Beschaffungsgrundsätzen nach Nummer 2 und 3 abweichen, das heißt, die,

- obwohl notwendigerweise ortsfest, vom Bedarfsträger zu finanzieren sind,
- obwohl nicht notwendigerweise ortsfest, aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln zu finanzieren sind,
- obwohl in der Erstausrüstung aus Baumitteln finanziert, durch den Bedarfsträger instand zu halten und zu ersetzen und/oder zu reinigen sind oder
- deren Zuordnung zu den Kriterien „ortsfest“ oder „beweglich“ nicht eindeutig ist.

Bezeichnung	Kostengliederung nach DIN 276	Erstausrüstung	Ersatzbeschaffung	Instandhaltung und ggf. gesetzliche Prüfung	Reinigung	Bemerkungen
durch Staatsbetrieb SIB						
B						
Beamer	612	nein*	nein*	nein*	nein	* ortsfeste Halterung und Anschluss: ja
Beschilderung	619, 551	ja	nein*	nein	ja	* Beschilderung außen: ja
Bilderschienen	619	ja*	nein	nein	ja*	* wenn Bestandteil der Gebäudefunktion
Blend-/ Sonnenschutz (innen)	338, 611	ja*	nein	nein	nein	* einschließlich textile Lamellenstores
Bühnenvorhang	372	ja	ja	ja	ja*	* auf besondere Anforderung
D						
Druckluftanlagen mobil	473	nein	nein	nein	-	
E						
Elektronische Informationstafeln	612	nein*	nein*	nein*	nein	* ortsfeste Halterung und Anschluss: ja
F						
Fahr-/ Rollregalanlage	372; 479	ja	ja	ja	ja	
Fernsehempfangsanlage	455	ja*	ja*	ja*	nein	* nur Netzwerkkomponenten
Feuerlöschgeräte (z.B. Handfeuerlöscher)	475	ja	ja	ja	ja	
G						
Gardine einschl. Gardinenstange	611	nein	nein	nein	nein	
Getränkeautomat	612	nein*	nein*	nein*	nein	* technische Anschlüsse: ja
K						
Küchentechnische Anlagen in Großküchen und Küchen für die Gemeinschaftsversorgung	471	ja*	ja*	ja*	nein	* ortsfest
L						
Ladesäulen für Elektromobilität	548	ja	ja	ja	-	
Leuchtmittel	445; 546	ja	nein*	nein	nein	* wenn größere Hilfsmittel erforderlich sind (z.B. Hubbühne): SIB
Leuchten mit nicht austauschbaren LED-Leuchtmitteln	445; 546	ja	ja	ja	ja	Reparatur oder Leuchtaustausch aus BU-Mitteln
Außenbeleuchtung/Anstrahlung	546	ja	ja	ja	-	
Laboreinrichtungen und -technik*	474	ja	ja	ja	nein	* ortsfest, ausgenommen Versuchsaufbauten und Großgeräte
M						
Möblierung	371; 611	ja*	ja*	ja*	ja**	* ortsfest **im Rahmen Unterhaltsreinigung – keine Polsterreinigung ortsveränderlicher Möbel

Anhang 1

Seite 4

Liste der Geräte und Einrichtungen

Bezeichnung	Kosten- gliederung nach DIN 276	Erstaus- stattung	Ersatz- beschaffung	Instand- haltung und ggf. gesetz- liche Prüfung	Reinigung	Bemerkungen
N						
aktive Netzwerkkomponenten der Übertragungsnetze	457; 485	nein	nein	nein*	-	* anteilige Übernahme der Administrationskosten auf Grundlage einer Servicevereinbarung möglich
O						
Operationstisch	372	ja*	nein	nein	nein	* ortsfest
P						
Patiententelefonanlage/-TV-Anlage	451, 455	ja*	ja*	ja*	nein	* nur Netzwerkkomponenten
Pflegeausstattung (z.B. Lifter)*	474	ja	ja	ja	ja	* ortsfest
S						
Sanitärzubehör (Ablage über Waschbecken, Spiegel, Seifenspender, Handtuchspender, Abfallbehälter, Toilettenpapierhalter, Toilettenbürstengarnitur, Kleiderhaken, WC-Sitze)	412	ja*	nein	nein	ja**	* ortsfest, keine Verbrauchsmaterialien **im Rahmen Unterhaltsreinigung
Schießanlage	479; 539	ja	ja*	ja	ja	* nur gebäudetechnische Komponenten
Schließanlage mit Schlüssel und elektronische Systeme mit Transponder	399	ja	nein	nein	-	
Sicherheitsnetz in Vollzugsanstalten	372	ja	nein	nein	nein	
Spielgerät (Außenanlagen)	552	ja*	ja*	ja*	-	* ortsfest (auch in Bodenhülsen)
Sport- und Turngerät	372; 552	ja*	ja*	ja*	nein	* ortsfest (auch in Bodenhülsen)
Sprach-Vermittlungssysteme	451	nein*	nein*	nein*	nein	* Verfahrensweise gem. VwV SID
T						
Teeküche – Küchenmöbel (ortsfest), Wärmplatte, Spüle 1-teilig mit Ablage und Heißwassergerät	371, 471	ja	nein	nein	nein	
Teeküche – Kühlschrank, Abfallbehälter, Mikrowelle, Geschirrspüler	371, 471	nein	nein	nein	nein	
U						
Uhrenanlagen	453, 547	ja	nein*	nein*	nein	* außer Turmruhren
V						
Verdunklungsvorhang	611	ja	nein	nein	nein	
Videoanlage ausschließlich für nutzerspezifische Aufgaben	479	nein	nein	nein	nein	z.B. in polizeilichen Handlungs- und Videovernehmungsräumen
Vitrinen	371	ja*	ja*	ja*	ja**	* ortsfest **ausschließlich Außenflächenreinigung
W						
Waschgeräte (Industriewaschgeräte)	472	ja	ja	ja	nein	
Werkbank	372	ja*	nein	nein	nein	* ortsfest
Wildkühnzelle	471	ja	ja*	ja*	ja*	* soweit Staatsbedarf anerkannt
Z						
Zahnarztstuhl*	372	ja	nein	nein	nein	* ortsfest
Zeiterfassungsanlagen	453	ja	nein	nein	nein	